


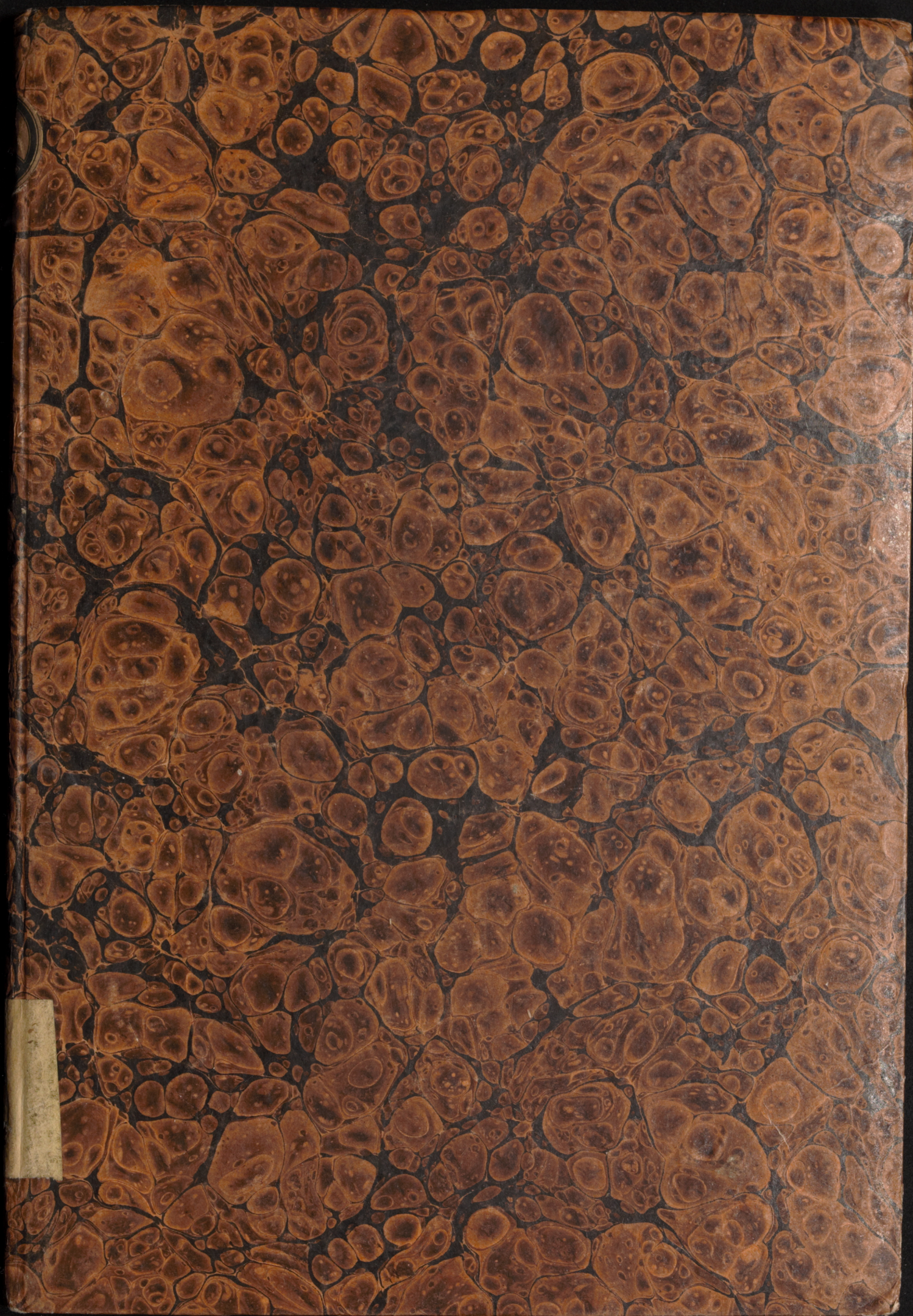
Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Demnach zu verhütung der vielen Unterschleiffe und heimlicher Hereinführ und Verschweigung der Licentbaren Güter/ insonderheit aber Saltzes und Tobacs ... : Urkündlich unser Fürstl. Unterschrift ... Hannover am [] Anno []

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779444485>

Druck Freier  Zugang

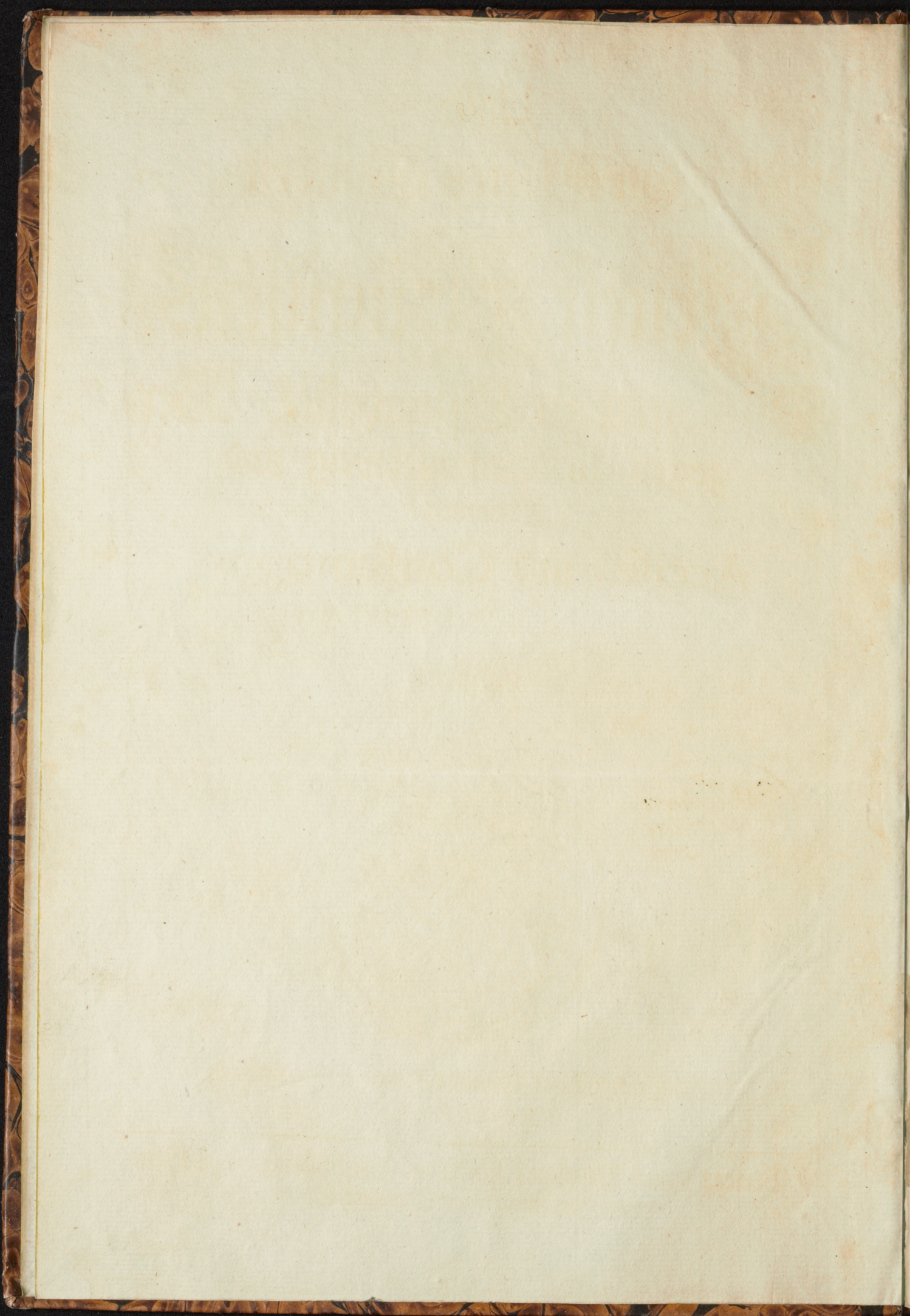




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Vom Gottes Gnade

Bischoff zu Schnabrück / Herzog zu
zu Verhütung der vielen Unterschleiffe u
Licentbaren Güter / insonderheit aber Salz

te zu verordnen / welche auff den Grängen acht ha
hange / daß wann jemand nach passirten Ortthe /
ohne Passier-Zettel / oder auch sonsten aufferhalb de
trossen wird / solches sogleich weggenommen werden /
männiglich bey Vermeidung ernstern Einsehens und
Vorzeigung dieses zu dem Ende außgefertigten Paten
rung seiner Sachen verstatte / Kasten / Fässer / Pa
was er in Kleidern bey sich führet / vorzeige / und w
Zettel dabey vorhanden / abfolgen lasse / und sich darti
die Visitatorn mit ohngebührlichen Wercken und Wo
ter Ambtsbediente und Vöigte / auch Bauermeister
nen / wie auch Unsere Soldatesca zu Fuesz und zu Ros
Visitatorn, bey ihnen darin wiederfahrender Opposition,
derspenstige anzuhalten / und in gute Verwahrsahn
Bericht / ergehenden Verordnung zu bringen / auch
sen jemand wegern oder enziehen wird. Urkund
Geheimen Cansley, Secrets. Hannover am

Ad Mandatum Wir Ernst Augustus

zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. Demnach
Leffe und heimlicher Hereinführ- und Verschweigung der
Salzes und Tobacs nötig befunden worden / gewisse Leu-
cht haben / und was herein gehet visitiren / mit dem An-
rtbe / woselbst ein Licent-Bedienter ist / ohnangemeldet und
halb der ordinari Heerstrassen und Fuessteige / damit be-
erden / und verlohren seyn solle ; So wird hiemit Jeder
as und willkührlicher Straffe gewarschauet / daß Er auff
en Parents, sowol auff der Reise als in den Dörffern die Vifiti-
er / Packen / so verdächtig vorkommen / öffne / auch sogar
und wosern obgemelter Unser Verordnung nach / kein Passier-
ch darin nicht widerseze / noch dagegen Gewalt brauche / oder
Worten angreiffe ; Insonderheit aber werden Unsere un-
rmeister in den Dörffern / und sämbliche Unsere Untertha-
zu Roß / hiemit befehliget / auff Vorzeigung dieses denen
position, nachtrücklich und ohngesäumt zu assistiren, die Wie-
ahrnahm biß zu unser fernern / auff davon einlangenden
/ auch bey Vermeidung ernster bestraffung / dafern sich des-
urkundlich unser Fürstl. Unterschrift und untergetruckten

Anno

Ad Mandatum Rev^{mi}. Ser^{mi}. proprium.

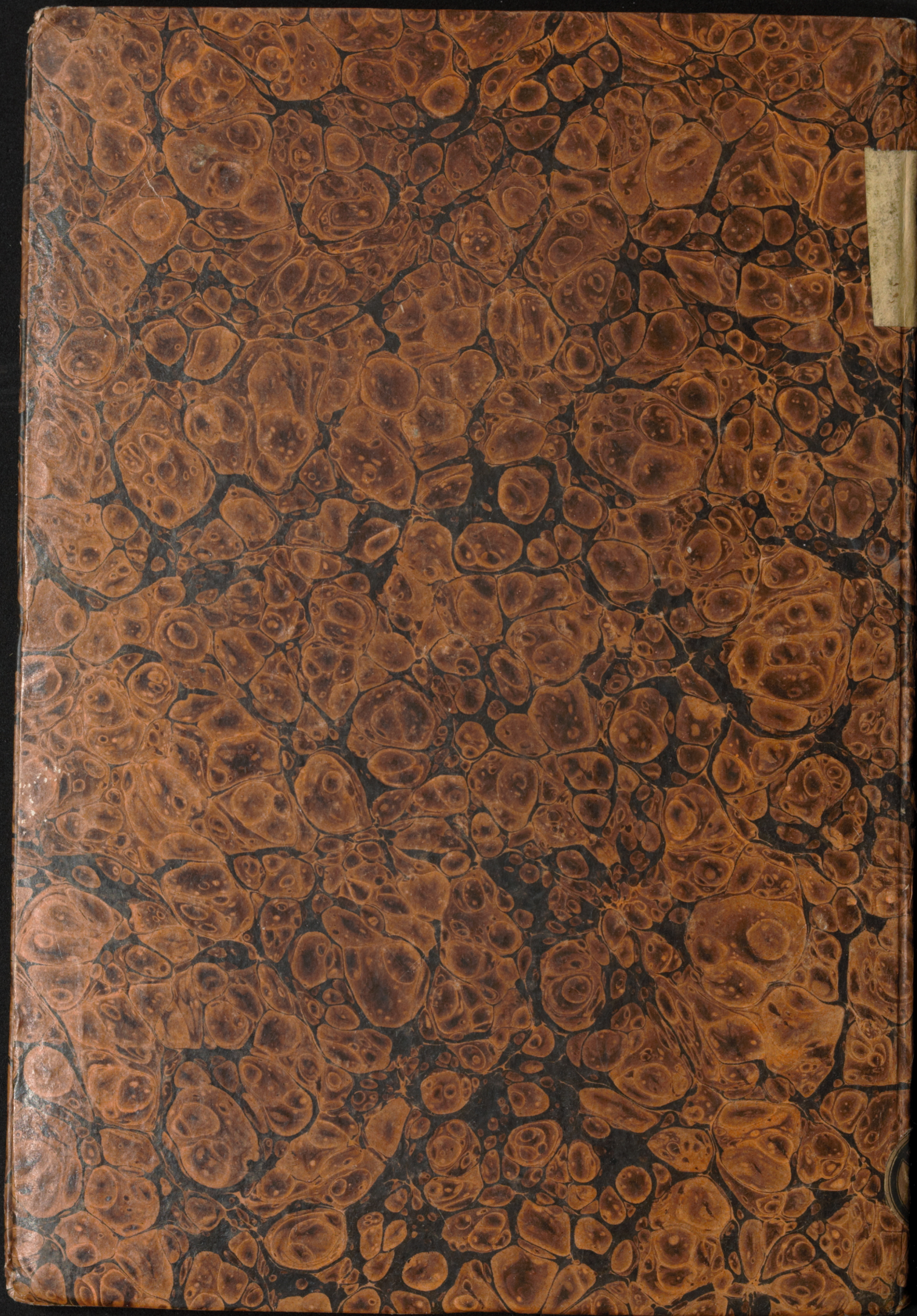
12
[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]

[Faint, illegible text in the upper section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.]

[A large, blank rectangular area in the center of the page, possibly a redaction or a placeholder for text.]

Ad Mandat
[Faint, illegible text in the lower right section of the page, appearing as bleed-through.]





lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber Knöpfe* / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwar alles nach dem *prezio* oder Kauff / und wann derbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach- und Verenderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weitther nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.

er vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

er fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½ mgr.

den ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Kauf / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflecken Pfenning und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unrichtigkeit zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz Ordnen*.

sch im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

sol künftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Hmbte 12. mgr. und der Salz Hmbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohn *veracciseten* entrichtet / sondern auch den / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabey richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer- im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat:

U 4

Zu

